

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

24. März 2015

25. März 2015

247

26. MRZ. 2015			
CH	RIP	AD	

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Bonaduz** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2014 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 38bis)
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Vials

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Bonaduz die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 9. Dezember 2014 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Rodungsgesuch vom 16. Dezember 2014 mit Plan „Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen 1:000 / Übersichtsplan 1:25'000“

Das [REDACTED] verfasste mit Datum vom 24. Juni 2014 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 3. Dezember 2014 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 18. Dezember 2014. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2014 ersuchte der Gemeindevorstand Bonaduz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Teilrevision Baugesetz

Das Baugesetz wird mit einem Artikel 38bis ergänzt, der im Generellen Gestaltungsplan ausgeschiedene Bereiche mit Nutzungsbeschränkungen regelt.

Die am 3. Dezember 2014 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 38bis) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

C.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Viauls

Auf der Parzelle Nr. 2279 ist neben dem Forsthof eine vollmechanisierte Brennholz-anlage geplant. Dazu ist eine Arrondierung der Bauzone resp. Umlegung des Waldes erforderlich. Vorgesehen ist eine Einzonung von rund 1140 m² Wald in die Industrie- und Gewerbezone. Gleichzeitig wird eine gleich grosse Fläche von der Industrie- und Gewerbezone ausgezont und dem Wald zugewiesen. Bedingt durch die Umzonungen müssen auch die statischen Waldgrenzen neu festgesetzt werden. Die Bauzonnenfläche bleibt insgesamt gleich gross. Gleichzeitig wird die Bebaubarkeit der Parzelle Nr. 2279 verbessert.

Die neue Industrie- und Gewerbezone wird von einer Hochspannungsleitung tangiert, weshalb in einem gewissen Abstand von der Leitungsachse keine Bauten mit erhöhter Empfindlichkeit erstellt werden dürfen. Zu diesem Zweck wurde im Generellen Gestaltungsplan ein Bereich mit Nutzungsbeschränkungen ausgeschieden.

Für die neue Industrie- und Gewerbezone ist eine Rodungsbewilligung notwendig, weshalb ein Rodungsgesuch für rund 1139 m² permanente Rodungsfläche eingereicht wurde. Die Ersatzleistung für die Rodung erfolgt durch die Aufforstung einer gleich grossen Fläche vor Ort.

Mit Verfügung vom 6. März 2015, welche gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet wird, hat das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) die für die Genehmigung der Industrie- und Gewerbezone erforderliche Rodungsbewilligung erteilt.

Zum Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Vials vom 3. Dezember 2014 ergeben sich keine weiteren Bemerkungen; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

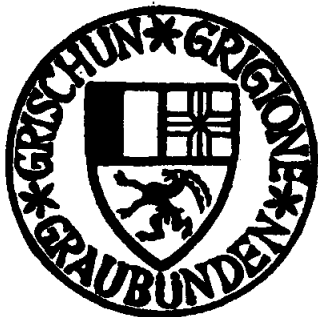
1. Die am 3. Dezember 2014 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes (Art. 38bis)** wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Vials** vom 3. Dezember 2014 wird genehmigt.
3. Die Rodungsbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes (BVFD) vom 6. März 2015 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Nutzungsplangenehmigungsbeschluss erteilt.
4. Der Gemeindevorstand Bonaduz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Der Gemeindevorstand Bonaduz sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.

7. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Jäger

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen